

# **Fäkalgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Fäkalgebührensatzung)**

### **Präambel**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, in der Fassung der Bekanntmachung 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 40) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung vom 15. Mai 2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ Benutzungsgebühren gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.
- (3) Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ erhebt jeweils eine Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und eine Benutzungsgebühr der Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

### **§ 2 Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben**

- (1) Die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet gelten
  - a) die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss und die vom Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ kostenpflichtig verplombt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei dem Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. (3) Satz 2-7 sinngemäß. Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 3 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann infolge einer schadhafte oder fehlenden Messeinrichtung die Gebührenhöhe nicht ermittelt werden, so wird die Schmutzwassermenge vom Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ geschätzt.

### **§ 3 Benutzungsgebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen**

Die Benutzungsgebühr der Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (Klärschlamm Entsorgung) wird nach der Klärschlammmenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm nicht separierter Klärschlamm.

### **§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt

- a) für die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben 4,95 €/cbm Schmutzwasser,
- b) für die Benutzungsgebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen 29,33 €/cbm Klärschlamm.

Die Gebührensätze gelten für die Inanspruchnahme von bis zu 6 m Schlauchlänge beim Entleeren der Sammelgrube und der Kleinkläranlage. Soweit für das Entleeren eine darüber

hinaus gehende Schlauchlänge erforderlich ist, wird zusätzlich eine Gebühr von 0,42 € je angefangenem Schlauchmeter berechnet. Dies gilt nicht, wenn an der Grundstücksgrenze ein Absaugstutzen vorhanden ist.

### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald das Grundstück nicht mehr an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

### **§ 6 Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Vorauszahlungen**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Die Benutzungsgebühren der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und der Klärschlamm Entsorgung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ erhebt für die Benutzungsgebühren der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen (Abschläge), die am 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des jeweiligen Jahres fällig werden. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr angefallenen Schmutzwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden. Die zu erhebende Vorausleistung wird abweichend von Satz 1 zum 15.07. des jeweiligen Jahres fällig, wenn der Gesamtbetrag der zu erhebenden Vorausleistungen im Kalenderjahr den Betrag von 50 Euro nicht übersteigt.
- (4) Überzahlungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung werden mit dem 1. Abschlag des auf die Jahresverbrauchsabrechnung folgenden Jahres (Erhebungszeitraum) verrechnet.
- (5) Für die Benutzungsgebühr der Klärschlamm Entsorgung werden keine Vorausleistungen erhoben.

### **§ 7 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Schmutzwasser oder nicht separierter Klärschlamm mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457), genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

- (2) Gebührenpflichtig sind auch diejenigen, die das Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung nutzen (obligatorisch Nutzungsberechtigte).
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gehührensuld haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Abs. 1 Sätze 2 – 4 und Abs. 2 entsprechend.

### **§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 9 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede Änderung der für die Menge des Schmutzwassers bzw. des nicht separiertem Klärschlammes und für die Höhe der Benutzungsgebühr maßgebenden Umstände, sind dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 8 dieser Satzung.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig oder pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile für sich oder einen anderen erlangt;
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 3 die Verplombung eines Wasserzählers zerstört;
  2. entgegen § 2 Abs. 5 Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht,
  3. entgegen § 8 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
  4. entgegen § 8 nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ das Grundstück betreten,
  5. entgegen § 9 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00€. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 11 Datenschutz**

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ notwendig ist.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Jahrgang 21, Nr. 34 am 01.08.2014 veröffentlicht.**